



## BK6-23-006/007/008/009

### Ergebnisse der Ausschreibungen für die zentral voruntersuchten Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7; Bekanntgabe der Zuschläge

Für Windenergieanlagen auf See, die ab 2028 auf zentral voruntersuchten Flächen in Betrieb genommen werden, hat die Bundesnetzagentur nach § 50 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zum **Gebotstermin 1. August 2023** die Zuschlagsberechtigten durch ein Gebotsverfahren mit qualitativen Kriterien ermittelt.

Nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 35 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sowie § 55 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG gibt die Bundesnetzagentur die Zuschläge mit den folgenden Angaben bekannt:

|   | BK6-23-006            | BK6-23-007            | BK6-23-008                               | BK6-23-009            |
|---|-----------------------|-----------------------|--|-----------------------|
| Bezeichnung der ausgeschriebenen Fläche           | N-3.5                 | N-3.6                 | N-6.6                                    | N-6.7                 |
| Gebotstermin                                      | 1. August 2023        |                       |  |                       |
| Energieträger                                     | Windenergie auf See   |                       |  |                       |
| bezuschlagte Menge                                | 420 MW                | 480 MW                | 630 MW                                   | 270 MW                |
| Name des Bieters, der einen Zuschlag erhalten hat | Nordseecluster B GmbH | Nordseecluster B GmbH | RWE Renewables Offshore HoldCo Four GmbH | Waterkant Energy GmbH |
| Zuschlagsnummer                                   | BK6-23-006-1          | BK6-23-007-1          | BK6-23-008-1                             | BK6-23-009-1          |

Nach § 55 Absatz 4 Satz 2 WindSeeG sind die Zuschläge mit Ablauf des 17.08.2023 als bekanntgegeben anzusehen.

Bei den Zuschlägen zu den Flächen N-3.5 und N-3.6 und N-6.6 existiert jeweils ein Eintrittsrecht. Auf den Flächen N-3.5 und N-3.6 ist die bezuschlagte Bieterin zugleich die Inhaberin des Eintrittsrechts. Auf der Fläche N-6.6 hat das Eintrittsrecht die zweite, nicht bezuschlagte Bieterin inne. Diese hat das Recht, in den Zuschlag auf der Fläche N-6.6 einzutreten. Macht die Inhaberin des Eintrittsrechts von ihrem Eintrittsrecht Gebrauch, geht der Zuschlag auf die Inhaberin des Eintrittsrechts über. Das Eintrittsrecht kann bis zum 14.09.2023 ausgeübt werden.